

# Stadionordnung BSG Chemie Kahla e.V.

**Eigentümer der Sportanlage:** Stadt Kahla

**Das Hausrecht nimmt der Verein:** BSG Chemie Kahla e.V. aufgrund einer Nutzungsvereinbarung wahr.

## 1. Geltungsbereich

- Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen des Stadions /Platzes/ Sportanlagen.
- Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

## 2. Grundsätze

- Besucher erkennen die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.
- Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage.
- Die EU-DSGVO in der jeweils gültigen Fassung wird als verbindlich anerkannt.
- Mit Betreten der Sportanlagen werden alle Bild- und Tonrechte an den Verein abgetreten. Es wird sich ausdrücklich freiwillig bereit erklärt, dass diese zur weiteren Nutzung und Vervielfältigung dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

## 3. Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen und anderen verbotenen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt.
- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt.
- Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

## 4. Verhalten auf der Platzanlage

- Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen aller bevollmächtigten Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.
- Alle Auf- und Abgänge sind freizuhalten.
- Auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

## 5. Verbote

Innerhalb der Platzanlage/des Stadions ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, sexistisches sowie sonstiges Propagandamaterial.  
Gegenstände, die dazu bestimmt sind, u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.  
**Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!**
- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.

- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus hartem, zerbrechlichem oder zersplitterndem Material.
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik.
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist.

**Des Weiteren wird untersagt:**

- das Spielfeld zu betreten.
- in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen.
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen.
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen.
- Laserpointer zu benutzen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- Tiere aller Art mitzuführen.
- mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- das Befahren der Anlage mit Kfz (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle).

**6. Haftung**

- Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden.
- Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

**7. Zuwiderhandlungen**

- Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben.
- Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden.
- Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.

**Der Vorstand**